

---

## **SMT Scharf AG – Allgemeine Verkaufsbedingungen**

(Stand 25. März 2019)

### **1. Vorwort**

1.1 Der Kunde erkennt an, dass die SMT Scharf AG (der “**Lieferant**”) nur dann bereit ist, Waren und damit in Verbindung stehende Dienstleistungen (“**Produkte**”) zu liefern, wenn diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen die einzige rechtliche Vereinbarung zwischen Kunde und Lieferant darstellen, es sei denn, dass der Lieferant einer abweichenden Regelung ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Dies gilt unbeachtlich etwaiger abweichender Bestimmungen in der Auftragsanfrage, Produktspezifikation, Angebotsannahme, Bestellung oder anderen Dokumenten oder Kommunikation seitens des Kunden.

1.2 Mit Waren in Verbindung stehende Dienstleistungen umfassen Beratung, Kalibrierung, Installation und Service in Verbindung mit der Lieferung von Waren und sollen dem Kunden bei Anfrage innerhalb vertretbarer Zeit oder entsprechend der Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunden erbracht werden.

### **2. Preisangaben und Auftragsannahme**

2.1 Preisangaben in dem Kunden vom Lieferanten übermittelten Angeboten gelten für eine Dauer von 4 Wochen ab Absendung des Angebots.

2.2 Dem Kunden vom Lieferanten übermittelte Angebote sind nicht bindend und stehen stets unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Produktionskapazitäten beim Lieferanten zum Zeitpunkt des Erhalts des Auftrags des Kunden. Der Lieferant kann aufgrund von Angeboten erteilte Aufträge des Kunden ganz oder teilweise ablehnen. Ein verbindlicher Vertrag zwischen Lieferant und Kunde entsteht erst dann, wenn der Lieferant nach Erhalt des Auftrags des Kunden dem Kunden schriftlich bestätigt, dass ein solcher Vertrag abgeschlossen wurde. Aus der Ablehnung eines auf ein Angebot des Lieferanten vom Kunden erteilten Auftrags kann der Kunde keinerlei Ansprüche gegen den Lieferanten ableiten.

### **3. Kaufpreis und Zahlung**

3.1 Sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Bestimmung erfolgt, gelten alle Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer („MWSt“); die MWSt ist vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat die MWSt zeitgleich mit dem Kaufpreis an den Lieferanten zu zahlen.

3.2 Preise unterliegen den jeweils geltenden Umrechnungskursen; Abweichungen zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. dem Zeitpunkt der Auslieferung sind vom Kunden zu tragen.

3.3 Sämtliche Rechnungen zuzüglich Mehrwertsteuer sind durch den Kunden bei Lieferung zu bezahlen, sofern nicht der Lieferant schriftlich einer Zahlung von 30 (dreißig) Tage nach Rechnungsstellung zustimmt oder zwischen dem Kunden und dem Lieferanten eine vereinbarte Kreditlinie besteht. Für jede Lieferung wird eine gesonderte Rechnung erstellt.

3.4 Die Fälligkeit der Zahlung des Kaufpreises für Waren tritt auch dann gem. der Bestimmung des Art. 3.3 mit deren Lieferung an den Kunden ein, wenn der Kaufvertrag vorsieht, dass der Lieferant nach der Lieferung der Waren noch damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen wie beispielsweise die Installation und Inbetriebnahme der gelieferten Waren beim Kunden zu erbringen hat. Sofern im Kaufvertrag für die Erbringung von Dienstleistungen ein gesonderter Betrag ausgewiesen oder vorgesehen ist, dass Teile des Kaufpreises erst nach Erbringung der Dienstleistungen zu leisten sind, werden diese Beträge oder Kaufpreisteile mit der Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten fällig, die übrigen Beträge jedoch bereits mit der Lieferung der Waren.

3.5 Der vertragliche Preis zuzüglich MWSt ist durch den Kunden per elektronischer Überweisung auf das vom Lieferanten hierfür jeweils schriftlich angegebene Bankkonto oder an einen anderen vom Lieferanten angegebenen Ort zu zahlen; Abzüge oder Aufrechnungen sowie Anpassungen für Währungskursveränderungen sind nur zulässig, sofern solche schriftlich zwischen Lieferant und Kunde vereinbart wurden.

3.6 Dem Lieferanten in Rechnung gestellte Bankgebühren für fälschliche oder doppelte Überweisungen durch den Kunden sind durch den Kunden zu tragen.

### **4. Zinsen**

4.1 Sofern der Kunde zu dem für die Zahlung bestimmten Tag keine Zahlung leistet, ist der Lieferant berechtigt, von diesem Tag an Zinsen zu verlangen. Die Zinshöhe richtet sich nach der für diese zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Falls zwischen den Parteien keine Einigung zur Zinshöhe erfolgt, beträgt diese 8 Prozentpunkte über der für den für die Zahlung bestimmten Tag geltenden Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank.

4.2 Im Falle verspäteter Zahlung ist der Lieferant berechtigt, nach diesbezüglicher schriftlicher Mitteilung an den Kunden seine unter dem Vertrag geschuldete Leistung bis zum Erhalt der Zahlung auszusetzen.

4.3 Sofern der Kunde die ausstehende Zahlung nicht innerhalb von drei Monaten leistet ist der Lieferant berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden von dem Vertrag zurückzutreten und bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises Ersatz für den daraus erlittenen Schaden zu verlangen.

## **5. Lieferung**

5.1 Nach angemessener vorheriger Mitteilung ist der Kunde verpflichtet, die Lieferung der Produkte anzunehmen. Sollte der Lieferant aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden nicht in der Lage sein, die Produkte an den Kunden zu liefern, so ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden beginnend ab dem angegebenen Lieferdatum die Kosten für angemessene Lagerung und andere sich aus der Nicht-Lieferung ergebende Kosten in Rechnung zu stellen; die Lagerung der Produkte erfolgt auf das ausschließliche Risiko des Käufers.

5.2 Sollte der Kunde die zur Durchführung der Lieferung erforderlichen Informationen nicht mitteilen oder deren Mitteilung verweigern, oder die Lieferung nicht annehmen oder die Annahme der Lieferung verweigern, so gelten die Produkte unbeschadet der Bestimmungen der Ziffer 5.1 mit entsprechender Mitteilung des Lieferanten an den Kunden als an den Kunden geliefert.

5.3 Das Lieferdatum wird nach Treu und Glauben benannt und alle zumutbaren Anstrengungen werden unternommen, um dieses einzuhalten. Die Haftung des Lieferanten für Verluste oder Schäden des Kunden, die sich daraus ergeben, dass die Produkte aus welchen Gründen auch immer am Lieferdatum nicht geliefert werden, ist auf die Bestimmungen der Ziffern 9.2 bis 9.6 beschränkt.

5.4 Im Falle des Auftretens von Umständen außerhalb der Kontrolle des Lieferanten, die die Herstellung, Produktion oder Auslieferung von Produkten beeinträchtigen, wie z.B. dass es dem Lieferanten nicht möglich ist, die benötigten Komponenten, Rohmaterialien oder die erforderliche Energie zu beziehen, Streiks, Aussperrungen, Feuer oder ähnliche Ereignisse oder Handlungen, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung von Verträgen auszusetzen oder zu reduzieren. Unter solchen Umständen werden die Verpflichtungen des Lieferanten, entsprechend der Regelungen dieser Bestimmungen zu erfüllen, automatisch für so lange ausgesetzt, wie die hindernden Umstände fortbestehen.

5.5 Falls eine Bestellung in Teillieferungen zu erfüllen ist, ist der Lieferant erst dann zu weiteren Teillieferungen verpflichtet, wenn die Kaufpreiszahlungen für bereits erfolgte Teillieferungen vollständig geleistet wurden.

## **6. Eigentum**

6.1 Das Eigentum an den Produkten geht erst dann auf den Kunden über, wenn der Kaufpreis für die betreffenden Produkte (einschließlich etwaiger Zinsen) vollständig gezahlt wurde.

6.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Produkte, für welche der Kaufpreis (einschließlich etwaiger Zinsen) noch nicht vollständig gezahlt wurde, frei von Arrestverfügungen, Pfand- oder anderen Rechten bleiben. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu treffen die erforderlich sind um Dritte darüber zu informieren, dass das Eigentum an den betreffenden Produkten vom Lieferanten noch nicht übertragen wurde. Insbesondere hat der Kunde die Eigentümer / Vermieter der Liegenschaften, auf welchen sich die Produkte befinden oder eventuell befinden werden, über die Bestimmung dieses Satzes zu informieren. Auf Aufforderung hat der Kunde dem Lieferanten schriftlichen Beweis über die Erfüllung dieser Verpflichtung vorzulegen.

## **7. Risiko**

7.1 Ungeachtet dessen, dass das Eigentum an den Produkten erst dann auf den Käufer übergehen soll, wenn der Kaufpreis für die betreffenden Produkte vollständig bezahlt wurde, geht das Risiko an den Produkten mit deren Auslieferung aus den Räumen des Lieferanten auf den Kunden über (der Kunde wird damit verantwortlich für alle Verluste und Beschädigungen, aus welchem Grund auch immer diese eintreten mögen).

7.2 Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, für die Auslieferung der Produkte Zugang zu den Geschäftsräumen des Kunden zu erhalten oder sollte der Kunde die Lieferung der Produkte nicht annehmen oder die für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen nicht erteilen, so geht das Risiko der nicht vom Lieferanten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Zerstörung und Beschädigung der Produkte in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Lieferant ihm mitteilt, dass die Produkte für die Auslieferung bereit sind.

## **8. Pflichtverletzung**

8.1 Falls der Kunde eine der hier oder in anderen Vereinbarungen mit dem Lieferanten festgelegten Pflichten verletzt, oder eine von ihm zu leistende Zahlung bei Fälligkeit nicht leistet, oder insolvent wird, oder den Versuch unternimmt, mit seinen Gläubigern einen allgemeinen Vergleich zu erzielen, oder Handlungen unternimmt oder herbeiführt, die die Rechte des Lieferanten aus diesen Bestimmungen oder im allgemeinen gefährden, oder Verpflichtungen aus einem gegen ihn ergangenen Urteil für 7 (sieben) Tage unerfüllt lässt, oder seine vorläufige oder endgültige Liquidierung oder Gläubigerschutz oder Zwangsverwaltung angeordnet wird, oder wenn er sein Vermögen freiwillig abtritt, so wird der Lieferant unbeschadet jedweder anderer Rechte, die ihm gegen den Kunden zustehen mögen, berechtigt, zwischen den folgenden Möglichkeiten zu wählen:

- alle ausstehenden Zahlungen, die andernfalls im Lauf der weiteren Gültigkeit der Vereinbarung fällig und zahlbar würden, als sofort fällig und zahlbar zu behandeln und deren Zahlung sowie die Zahlung solcher Beträge zuzüglich Zinsen zu verlangen, bei deren Zahlung der Kunde in Verzug ist, und die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sowie aus allen eventuellen anderen Vereinbarungen mit dem Kunden so lange auszusetzen, bis der Kunde die Pflichtverletzung behoben hat; oder
- Diesen Vertrag zu widerrufen und die verkauften Produkte wieder in Besitz zu nehmen.

## **9. Gewährleistung / Haftung**

9.1 Die Haftung des Lieferanten soll nach seiner alleinigen Wahl auf das folgende beschränkt sein:

- die kostenlose Reparatur der Produkte in seinen Geschäftsräumen; oder
- die kostenlose Lieferungen gleichartiger Produkte an den Kunden; oder
- Gewährung einer Gutschrift über den Kaufpreis, sofern die Produkte dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab Auslieferung zurückgegeben werden.

9.2 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten, seiner Vertreter oder Verrichtungsgehilfen richtet sich die Haftung des Lieferanten nach den anwendbaren Gesetzen; dies gilt auch im Fall der Verletzung grundlegender Vertragspflichten. Sofern der Vertragsbruch nicht vorsätzlich ist, beschränkt sich die Schadensersatzpflicht des Lieferanten auf den üblicherweise vorhersehbaren Schaden.

9.3 Jedwede Haftung, die vorstehend nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist ausgeschlossen.

9.4 Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Übergang des Risikos.

9.5 Die Reparatur oder der Austausch von Produkten unter Gewährleistung entsprechend Ziffer 9.1. führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen, in Ziffer 9.4 bestimmten Gewährleistungsfrist.

9.6 Die Haftung des Lieferanten für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Haftung des Lieferanten aufgrund des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

9.7 Sofern in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, ist eine Haftung des Lieferanten für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, entgangene Nutzungsmöglichkeiten, entgangene Aufträge oder andere Arten indirekter oder nachfolgender Schäden ausgeschlossen.

## **10. Keine Abtretung**

Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Rechte und / oder Pflichten, die sich für ihn aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergeben, an Dritte abzutreten oder auf diese zu übertragen.

## **11. Kontrollwechsel**

11.1 Der Kunde verpflichtet sich den Lieferanten schriftlich innerhalb von 7 (sieben) Tagen zu informieren, sollte sich das Eigentum am Unternehmen des Kunden ändern oder – für den Fall, dass es sich bei dem Kunden um eine rechtlich eigenständige Gesellschaft oder sonstige juristische Person handelt – eine Transaktion stattfindet, die die

---

Mehrheit der Anteile oder Mitgliedsrechte betrifft; bei Unterlassen diese Information werden sämtliche offenen Forderungen unabhängig davon, ob diese bereits fällig sind oder nicht, sofort zur Zahlung durch den Kunden fällig.

11.2 Zusätzlich zur vorstehenden Bestimmung erkennt der Kunde an, dass mit dem Wechsel des Eigentums am Kunden alle ausstehenden Zahlungen unabhängig von ihrer Fälligkeit ohne weiteres zur Zahlung durch den Kunden an den Lieferanten fällig werden.

## **12. Keine Änderungen oder Ergänzungen**

12.1 Diese Allgemeinen Bestimmungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden dar. Keine der beiden Parteien soll durch ausdrückliche, implizierte oder stillschweigende Bestimmungen, Erklärungen, Haftungsübernahmen, Zusagen oder ähnliches gebunden sein, die nicht in diese Allgemeinen Bestimmungen aufgenommen sind, unabhängig davon, ob solche zu dem Vertragsabschluss zwischen dem Lieferanten geführt haben oder nicht.

12.2 Keine Änderung, Löschung, Abweichung oder Ergänzung hierzu soll rechtliche Wirkung haben, sofern diese nicht schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

12.3 Nachlässe, Nachsicht oder Fristverlängerungen, die dem Kunden gegenüber gezeigt oder gewährt werden, führen in keiner Weise dazu, dass der Lieferant in der Zukunft in der Ausübung seiner Rechte beeinträchtigt oder beschränkt würde.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Diese Bestimmungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

13.2 Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

13.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist Hamm in Westfalen.